

Kling nau, 23. Januar 2024

WEISUNG

(gültig ab 12. Februar 2024)

Gebrauch von Mobiltelefonen und digitalen Endgeräten an der OSUA

Grundsatz

Der Gebrauch von Mobiltelefonen und anderen digitalen Endgeräten ist auf dem Schulareal als auch in den Schulhäusern, mit spezifischen Ausnahmen (siehe Regelung unten), grundsätzlich gestattet.

Es gelten die gesetzlichen Vorgaben zum Recht am eigenen Bild und zur Verbreitung von strafbaren Inhalten über das Internet. Wenn der konkrete Verdacht besteht, dass sich auf dem Mobiltelefon oder einem anderen digitalen Endgerät strafbare Inhalte (Bilder, Videos usw.) befinden, kann die Schule die Einsichtnahme verlangen oder die Polizei einschalten.

Regelung während der Unterrichtszeit

1. Schülerinnen und Schüler tragen das Mobiltelefon oder andere digitale Endgeräte während des Unterrichts nicht am Körper. Das Mobiltelefon ist auf Flugmodus gestellt und befindet sich beim Betreten des Schulzimmers im Schulsack oder wird idealerweise in der dafür vorgesehenen «Handybox» deponiert. Vom Mobiltelefon oder anderen digitalen Endgeräten soll keine Störung oder Ablenkung ausgehen.
2. Während der Kernunterrichtszeit (07.30 – 18.00 Uhr) ist in den Lektionen der Gebrauch des Mobiltelefons oder anderer digitaler Endgeräte nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrperson. Während Klassenarbeiten und Prüfungen ist der Einsatz von Mobiltelefonen und anderen digitalen Endgeräten (z.B. Smartwatch) grundsätzlich verboten. Eine Nutzung wird als Täuschungsversuch gewertet. Dies führt zu einem entsprechenden Eintrag.
3. Während den 5-Minuten-Pausen (Vor- und Nachmittag) ist der Gebrauch des Mobiltelefons oder anderer digitaler Endgeräte in allen Schulräumen nicht erlaubt.
4. Bei Verstößen gegen diese Regelung haben die Schulleitung, die Lehrperson/ Lehrpersonen das Recht, das Mobiltelefon oder ein anderes digitales Endgerät vorübergehend einzuziehen. Dieses kann am Ende des Unterrichtstages bei der Lehrperson oder auf der Schulverwaltung abgeholt werden.
5. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Regelung kann die Schulleitung das Mobiltelefon oder ein anderes digitales Endgerät bis zu einer Woche oder nach Vereinbarung mit den Eltern / Erziehungsberechtigten auch länger einziehen. Nach Ablauf der Frist, kann dieses durch die Eltern / Erziehungsberechtigten abgeholt werden und es findet je nach Situation ein Gespräch zwischen der Schulleitung und ihnen statt.